

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

**Öffentliche Auslegung der Fortschreibung des Einzelhandels- und
Zentrenkonzepts für den Standortbereich Drebnitzer Weg/ Neustädter Straße
in der Stadt Bischofswerda**

Bischofswerda, am 25.04.2024

Bauamt

In der Sitzung des Stadtrates am 23.04.2024 wurde beschlossen, den Entwurf des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Bischofswerda öffentlich auszulegen. Damit soll der Öffentlichkeit, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben werden, Stellungnahmen zum Konzept abzugeben.

Dazu wird das Konzept während der allgemeinen Dienststunden, in der Zeit vom

29.04.2024 – 31.05.2024

im Bürgerbüro der Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Das Konzept befasst sich mit der Einzelhandelsanalyse von Bischofswerda sowie der Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches an der Neustädter Straße.

Das Konzept ist auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de sowie auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda, www.bischofswerda.de als Link zum Landesportal zur Einsichtnahme innerhalb des genannten Zeitraumes einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann Einsicht nehmen und Auskünfte erhalten. Bedenken und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda abgegeben werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Prof. Dr. Holm Große
Oberbürgermeister

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Bekanntgabe der Beschlüsse des Stadtrates vom 23.04.2024

Bischofswerda, am 25.04.2024

Haupt- und Personalamt

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Bischofswerda hat in der Stadtratssitzung am 23.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|------------------------|---|
| Beschluss-Nr. 584/2024 | Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange für die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Bischofswerda zur Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches Neustädter Straße |
| Beschluss-Nr. 589/2024 | Erschließung Gewerbegebiet Bischofswerda Nord 2: Vergabe der Bauleistungen BA 1 südliche Erweiterung vorhandenes Regenrückhaltebecken |
| Beschluss-Nr. 577/2024 | Beschluss der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Kostensatzung |
| Beschluss-Nr. 578/2024 | Beschluss der Hauptsatzung |
| Beschluss-Nr. 579/2024 | Beschluss der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen – Bekanntmachungssatzung |
| Beschluss-Nr. 580/2024 | Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Bischofswerda
- Friedhofsgebührensatzung |
| Beschluss-Nr. 591/2024 | Beschluss der Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Bischofswerda und seiner Anlagen
- Friedhofsbenutzungssatzung |

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Bischofswerda, am 25.04.2024

Haupt- und Personalamt

Am Montag, 06.05.2024, 18:00 Uhr findet eine Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur statt.

Die Tagesordnung setzt sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Anträge zur Tagesordnung
2. Betriebskostenabrechnung Kindertageseinrichtungen 2023 und die daraus resultierende Elternbeitragsanpassung nach den festgeschriebenen Prozentsätzen der aktuell gültigen Kita-Satzung
3. Informationen zum Ferien(s)pass 2024
4. Informationen und Anfragen

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bischofswerda, am 25.04.2024

Haupt- und Personalamt

Am Dienstag, 07.05.2024, 18:00 Uhr findet eine Sitzung des Ausschusses für Technik und Wirtschaft statt.

Die Tagesordnung setzt sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Anträge zur Tagesordnung
2. Anfragen von Bürgern und deren Beantwortung
3. Informationen und Anfragen

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Termine der Anmeldung von Schulanfängern für das Schuljahr 2025/26

Bischofswerda, am 25.04.2024

Familien- und Ordnungsamt

Jedes Kind, welches zwischen dem 01.07.2018 und dem 30.06.2019 geboren wurde, wird im Jahr 2025 (Schuljahr 2025/26) schulpflichtig. Daraus ergibt sich die Pflicht der Eltern, ihr Kind an der zuständigen Grundschule anzumelden.

Als schulpflichtig für dieses Schuljahr gelten auch Kinder, die bis zum 30. September 2025 das sechste Lebensjahr vollenden und von den Sorgeberechtigten in der Schule angemeldet werden.

Eltern werden gebeten, ihr Kind an folgenden Tagen anzumelden:

Grundschule Kirchstraße, Kirchstraße 27

Dienstag, 20.08.2024	10:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag, 22.08.2024	10:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Grundschule „Geschwister Scholl“, Goldbacher Straße 26

Mittwoch, 04.09.2024	10:00-18:00 Uhr
----------------------	-----------------

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Grundschule Süd, E.-Thälmann-Straße 2

Dienstag, 13.08.2024	10:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13.00 Uhr - 17:00 Uhr
1. Donnerstag, 15.08.2024	10.00 Uhr - 12:00 Uhr und 13.00 Uhr - 17:30 Uhr

Kinder, die eine Grundschule **außerhalb des Schulbezirkes** besuchen sollen, müssen ebenfalls zunächst an der für das Kind zuständigen Grundschule gemäß Meldeadresse angemeldet werden und dort einen Ausnahmeantrag stellen. Bei der Anmeldung an einer **Grundschule in freier Trägerschaft** ist nur eine schriftliche Information an die zuständige Grundschule erforderlich.

Zur Schulanmeldung ist die **Geburtsurkunde**, gegebenenfalls die Erklärung zum **Sorgerecht** und der Nachweis zum **Masernschutz** vorzulegen.

Die Anmeldetermine sind unbedingt einzuhalten. Die Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die vorzulegenden **Unterlagen vollständig** sind.

Gleichzeitig besteht an den oben genannten Tagen die Möglichkeit, sein Kind bei dem dazugehörigen Hort vormerken zu lassen.

„Der Holzer“ stellt in der Carl-Lohse-Galerie aus

Bischofswerda, am 25.04.2024

Carl-Lohse-Galerie

Die Carl-Lohse-Galerie, Dresdener Straße 1 in Bischofswerda, lädt am Freitag, dem 3. Mai 2024, 19 Uhr, zu einer Vernissage des Künstlers und Holzgestalters Jürgen Spottke ein. Der Wilthener stellt bis zum 23. Juni 2024 unter dem Titel „Holzgestaltung und Malerei – Grafik“ (Foto: privat) aus.

Jürgen Spottke, den viele unter dem Namen „Der Holzer“ kennen, ist in der gesamten Oberlausitz bekannt. Der (noch) 82-Jährige arbeitete als Holzgestalter in verschiedenen Betrieben und hatte als künstlerischer Leiter entscheidenden Anteil an der Entwicklung des Vereins Oberlausitzer Holzgestaltung.



Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Jürgen Spottke erschuf unter anderem in diesem Rahmen viele Spielplätze, Wandgestaltungen in Betrieben und Gaststätten, Wegweiser, die Weihnachtspyramide auf dem Wenzelsmarkt in Bautzen und vieles mehr.

Mehr Infos zum Künstler:

https://www.oberlausitz-art.de/kuenstler-2/spottke_juergen/

Kurzbiografie:

1941

geboren in Sohland a. d. Spree

1956-1958

Lehre als Forstfacharbeiter

1958-1987

Langholzfahrer im Forst

1961-1979

Mitglied im Mal- und Zeichenzirkel von E. Gassan

1970-1974

Abendschule an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

1978-1990

Leiter eines Zirkels für künstlerische Holzgestaltung

1984-1985

Spezialschule Holzgestaltung Schneeberg

1987-1992

Holzgestalter in verschiedenen Betrieben

ab 2000

Mitbegründer und Leiter der Oberlausitzer Holzgestaltung Sohland (Ola-Ho)

Auftragswerke u. a. Wandgestaltung: Weinbrand Wilthen, Sachsdorf, Bitterfeld / Gaststätten: Mönchswalder Berg Pumphut, Konsum Bautzen, Ratskeller Bautzen, Meja Radibor, Kottmarhäuser, Bielatal / Wegweiser: Sohland, Wehrsdorf

Öffnungszeiten der Carl-Lohse-Galerie

Dienstag/Donnerstag 13 - 18 Uhr

Freitag 10 - 14 Uhr

Sonntag 14 - 17 Uhr

Mehr Infos zur Carl-Lohse-Galerie:

www.carl-lohse-galerie.de

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Tag der offenen Tür an der Grundschule Kirchstraße

Bischofswerda, am 25.04.2024

Grundschule Kirchstraße



Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Hauptsatzung

Bischofswerda, am 25.04.2024

Oberbürgermeister

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda mit der Mehrheit aller seiner Stimmen am 23.04.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Sämtliche aufgeführten Beträge in dieser Satzung beziehen sich auf Bruttobeträge.

Abschnitt I - Organe der Gemeinde und deren Wappen, Flagge, Dienstsiegel

§ 1

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Gemeinde

- (1) Die Stadt Bischofswerda führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Ihr Wappen zeigt zwei gekreuzte goldgelbe Bischofstäbe, dazwischen in jedem Viertel je einen sechszackigen Stern (goldgelb). Der Untergrund des Wappens ist blau.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Bischofswerda die Farben blau und goldgelb, in senkrechter Teilung je zur Hälfte.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 3

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt gemäß § 29 Absatz 2 SächsGemO 22.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 5

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Verwaltungsausschuss,
 2. Ausschuss für Technik und Wirtschaft,
 3. Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Es werden je Ausschussmitglied drei Stellvertreter bestellt. Nach jeder Wahl des Stadtrates sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Aufwand oder die Auszahlung im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen eines Budgets von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 €. Bei investiven Maßnahmen wird auf die einzelne Maßnahme abgestellt. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die außerplanmäßigen und überplanmäßigen finanziellen Angelegenheiten sind mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen abzustimmen.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Durch Beschluss kann der Stadtrat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zeitweilige beschließende Ausschüsse bilden.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Absatz 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

3. Angelegenheiten des Feuerlöschwesens sowie Katastrophenschutz, Finanzen, Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabe- und Gebührenangelegenheiten, Prüfung und Entscheidung zu Miet- und Pachtverträge sowie zu sonstigen Verträgen, die kassenwirksam werden,
 6. Erlass von Forderungen,
 7. Stiftungsangelegenheiten,
 8. alle Angelegenheiten, für die keiner der anderen beschließenden Ausschüsse zuständig ist.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:
1. die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Entlassung von Angestellten ab der Entgeltgruppe (EG) 11 und höher, sofern es sich nicht um leitende Beschäftigte (bis 2. Führungsebene = Amtsleiter) handelt bzw. ab der EG S 9 und höher, sofern es sich um Leiter einer Kindereinrichtung handelt,
 2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten in der Besoldungsgruppe A 12 und A13, sofern es sich nicht um leitende Beschäftigte (bis 2. Führungsebene = Amtsleiter) handelt,
 3. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 18.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall,
 4. Miet- und Pachtverträge, sonstige Verträge mit Dauer von über einem Jahr, die als Jahresbetrag mehr als 18.000 €, jedoch maximal 60.000 € umfassen und bei einmalig zu berechnenden Beträgen und Verträgen die einen Jahresbetrag über 18.000 €, jedoch nicht mehr als 60.000 € umfassen,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 18.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 18.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € beträgt,
 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall mehr als 18.000 €, jedoch nicht mehr als 60.000 € betragen,
 8. Bestellung und Abbestellung eines Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Der Verwaltungsausschuss begleitet die Haushaltsführung der Stadt.

§ 7

Aufgaben des Ausschusses für Technik und Wirtschaft

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Wirtschaft umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing,
 2. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 3. Versorgung und Entsorgung (Konzessionsverträge),
 4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

5. Verkehrswesen,
 6. Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 8. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 9. Sport-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen (bauliche und technische Anlagen),
 10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 11. Liegenschaftsangelegenheiten,
 12. Erschließungsangelegenheiten,
 13. Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts der Stadt Bischofswerda.
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen auf den Gemarkungen der Stadt Bischofswerda einschließlich aller Ortsteile mit Ausnahme der nach § 13 Absatz 2 Nummer 14 übertragenen Bauanträge,
 3. die Entscheidung über die Planungsaufträge eines Bauvorhabens und der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,
Als Auftragswert ist der Umfang der einzelnen zu vergebenden Leistungen anzusehen. Leistungen sind bei einer komplexen Baumaßnahme die einzelnen Fachlose (Gewerke). Maßgeblich für die Beurteilung ist, dass die einzelnen Fachlose sinnvoll getrennt voneinander vergeben werden können und somit eine funktionsfähige Einheit vorliegt.
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen,
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen),
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 18.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall beträgt.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

§ 8

Aufgaben des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur umfasst folgende Aufgaben:

1. Angelegenheiten der Stadt auf sportlichem Gebiet,
2. Angelegenheiten des Tier- und Kulturparks und des Freibades (außer bauliche und technische Belange, nur inhaltliche Belange betreffend),
3. Angelegenheiten der Stadtbibliothek,
4. Angelegenheiten zu Städtepartnerschaften,
5. Angelegenheiten zu Senioren, Menschen mit Behinderung und zur Pflege,
6. Schulangelegenheiten,
7. Angelegenheiten zur Erfüllung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG),
8. Angelegenheiten zur Erfüllung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe,
9. Kulturelle Angelegenheiten, Gedenk- und Erinnerungskultur.

§ 9

Beratende Ausschüsse

- (1) Bei Bedarf kann der Stadtrat durch Beschluss zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Für die Zusammensetzung beratender Ausschüsse sind §§ 42 und 43 SächsGemO anzuwenden. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte, dieser nimmt insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahr. Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentliche.
- (4) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.
- (5) Die §§ 36, 37 Absatz 2 Halbsatz 1, 38 bis 40 SächsGemO gelten entsprechend für beratende Ausschüsse.

Abschnitt IV - Beiräte

§ 10

Beiräte

Bei Bedarf können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Stadtrats und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Abschnitt V - Ältestenrat

§ 11

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse berät. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Abschnitt VI - Oberbürgermeister

§ 12

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang in der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn der Oberbürgermeister die Stadt in anderen Organisationen oder Gremien z. B. Gesellschaften, Zweckverbänden, Aufsichtsräten und dergleichen kraft Gesetz mit vertritt.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Aufwand oder einer Auszahlung von bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen eines Budgets bzw. investiven Maßnahmen bis zu 10.000 €, nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Aushilfsarbeitern, Saisonkräften, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen bis einschließlich Entgeltgruppe (EG) 10, sofern es sich nicht um leitende Beschäftigte (bis 2. Führungsebene = Amtsleiter) handelt bzw. der EG S 1 – S 18, sofern es sich nicht um Leiter von Kindereinrichtungen handelt,
 4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Beamtenanwärtern bis zur Besoldungsgruppe A11, sofern es sich nicht um leitende Beschäftigte (bis 2. Führungsebene = Amtsleiter) handelt,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 18.000 € im Einzelfall,
 6. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 18.000 € beträgt,
 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 18.000 €,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 18.000 € im Einzelfall,

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 18.000 € nicht übersteigen,
 10. der Abschluss von Miet-, Pachtverträgen und sonstigen Verträgen bei einer Dauer bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe, bei einer Dauer von über einem Jahr bis zu einem Jahresbetrag von maximal 18.000 €,
 11. Bestätigung von Nachträgen zu Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen in Höhe von maximal 20 v.H. des Auftragswertes, aber nicht mehr als 50.000 € je Los und unter Beachtung von Nummer 2,
 12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen auf den Gemarkungen der Stadt Bischofswerda, einschließlich aller Ortsteile,
 - a) bei denen keine Ausnahmen oder Befreiungen von der Festsetzung eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, eines grünordnerischen Planes, des BauGB oder der SächsBO notwendig sind und
 - b) die städtebaulich nicht von entscheidender Bedeutung sind.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 14

Ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Entsprechend § 54 Absatz 1 SächsGemO wird aus der Mitte des Stadtrates ein Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters vertritt dieser den Oberbürgermeister. Ist der bestellte Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrats die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (2) Die Stellvertretung nach Absatz 1 beschränkt sich auf den Vorsitz im Stadtrat, die Vorbereitung seiner Sitzungen und auf die Repräsentation der Stadt. Der Oberbürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

§ 15

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Bestellung und Abberufung eines Gleichstellungsbeauftragten zuständig. Er erfüllt diese Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt VII - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 16

Einwohnerversammlung/Einwohnerantrag

- (1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen gemäß § 22 Absatz 1 SächsGemO mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Absatz 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Den Antrag müssen mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet haben.
- (3) Ein Einwohnerantrag nach § 23 SächsGemO ist innerhalb drei Monate vom Stadtrat zu behandeln.

§ 17

Bürgerentscheid/Bürgerbegehren

- (1) In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger an Stelle des Stadtrates über einen zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.
- (2) Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VIII - Ortschaftsverfassung

§ 18

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) In der Ortschaft Schönbrunn und in der Ortschaft Großdrebritz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Schönbrunn besteht aus den Ortsteilen Schönbrunn, Neu-Schönbrunn und Kynitzsch. Die Ortschaft Großdrebritz besteht aus den Ortsteilen

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Großdrebritz, Goldbach und Weickersdorf. Geltungsbereich sind die Gemarkungen der Ortschaft Schönbrunn und die Gemarkungen der Ortschaft Großdrebritz.

- (2) Für die Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat der Ortschaften wird wie folgt festgelegt:
- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | Ortschaft Schönbrunn | 4 Mitglieder, |
| 2. | Ortschaft Großdrebritz | 9 Mitglieder. |

§ 19

Der Ortschaftsrat und seine Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden in der Ortschaft für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Entsprechend § 67 Absatz 6 SächsGemO ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören. Es besteht ein Vorschlagsrecht zu allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden über die im § 67 Absatz 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus die Bewirtschaftung der für die Ortschaft bereitgestellten Haushaltsmittel bis einschließlich 125.000 € im Einzelfall zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 20

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortschaftsrat Großdrebritz wählt den Ortsvorsteher und zwei Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortschaftsrat Schönbrunn wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter kann durch ein von den Ortschaftsräten im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bestimmtes Mitglied des Ortschaftsrates vertreten werden.

§ 21

Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerentscheide, Bürgerbegehren

- (1) Einwohnerversammlungen, Einwohneranträge, Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 22 bis 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden, sofern es sich ausschließlich um Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft handelt.
- (2) Die § 16 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IX - Schlussbestimmungen

§ 22

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.03.2023 (Beschluss vom 28.03.2023, Beschluss-Nr.469/2023) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 24.04.2024

Prof. Dr. Große

Oberbürgermeister

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen
Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen**

– Bekanntmachungssatzung –

Bischofswerda, am 25.04.2024

Oberbürgermeister

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBL S. 870), sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBL S. 517), sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBL S. 693), hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bischofswerda, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben,
 4. öffentliche Zustellungen.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen in der Stadt Bischofswerda.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bischofswerda erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Bischofswerda (Bischofswerdaer Amtsblatt) auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda (www.bischofswerda.de/amtsblatt).
- (2) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar. Einsicht in zurückliegende Ausgaben ist im Stadtarchiv Bischofswerda möglich.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (4) Bekanntmachungen nach §§ 3 und 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB erfolgen im Oberlausitzer Kurier, Ausgabe Bischofswerda.

§ 3

Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus (Altmarkt 1, Bürger- und Tourismuservice) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 30 Tagen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

§ 4

Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im § 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Notbekanntmachung erfolgt durch Aushang an folgenden amtlichen Bekanntmachungstafeln:

- | | |
|--|---------------------------------|
| • Bischofswerda – Rathaus (außen) | Altmarkt 1, |
| • Geißmannsdorf – neben Bushaltestelle Niederdorf
Straße 73a, | gegenüber Geißmannsdorfer |
| • Goldbach – neben Bushaltestelle Oberdorf | gegenüber Goldbacher Straße 55, |
| • Großdrebritz – gegenüber Feuerwehrgerätehaus | gegenüber Lärchenweg 1, |
| • Schönbrunn – ehemaliges Gemeindeamt | Hauptstraße 52, |
| • Weickersdorf – Bürgerhaus | Weickersdorfer Straße 6a. |

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in vorgeschriebener Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Bischofswerdaer Amtsblattes ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung in der elektronischen Ausgabe des Bischofswerdaer Amtsblattes.

§ 7

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bzw. § 15 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) erfolgt auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda (www.bischofswerda.de/zustellung).

§ 8

Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Stadt Bischofswerda werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Bischofswerda (www.bischofswerda.de/amsblatt) erscheinen. Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend im

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Rathaus, Bürger- und Tourismuservice, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrucke unter Berücksichtigung der Verwaltungskostensatzung zur Verfügung gestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, das elektronische Amtsblatt zu abonnieren.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bischofswerda über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – vom 29.11.2023 außer Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 24.04.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

**Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Bischofswerda und
seiner Anlagen - Friedhofsbenutzungssatzung -**

Bischofswerda, am 25.04.2024

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBL S. 870) in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den städtischen Friedhof in Bischofswerda, Schmöllner Weg.
- (2) Die Verwaltung obliegt der Stadt Bischofswerda. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Bischofswerda (im Folgenden „Friedhofsverwaltung“).
- (3) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle oder dessen Rechtsnachfolger.
- (4) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtnner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem Friedhof tätig werden.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Bischofswerda betreibt den Friedhof als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bischofswerda sowie deren Ortsteile waren oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder
 2. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof, Teile des Friedhofs oder einzelne Grabstellen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalls auf

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstellen umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei den Nutzungsberechtigten – soweit möglich – den Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

Abschnitt II - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof und in der Feierhalle

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - b) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrräder, zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrräder sowie die von der Friedhofsverwaltung gestatteten Fahrzeuge,
 - d) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstellen aufzustellen,
 - e) leere Konservendosen, Gläser und andere Gegenstände, außer Grabschmuck, auf der Grabstelle zu hinterlassen,
 - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

- k) Ansprachen (Totengedenkfeiern) und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - l) Bestattungen an Sonn- und Feiertagen,
 - m) Arbeiten in der Nähe von Bestattungen auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar ist.
- (5) Dienstfahrzeuge der Stadt Bischofswerda, gekennzeichnete bzw. gestattete Fahrzeuge der Gewerbetreibenden dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Wege mit Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (6) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergesetzes dürfen nur außerhalb und auf den von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Flächen parken.
- (7) Totengedenkfeiern sind fünf Werkstage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberichtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen. Sie muss weiterhin fähig sein, nach dem in § 27 festgelegten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- (3) Dienstleistungserbringer, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung oder der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, können als unzuverlässig eingestuft werden.
- (4) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schulhaft verursachen. Es ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz zu erbringen.
- (6) Alle Arbeiten sind von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen und religiösen Feiertagen sowie Gedenk und Trauertagen im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), während der Öffnungszeiten, unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof ablagern.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

- (8) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Abschnitt III - Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen und beauftragten Bestattern fest. Die Regelungen des § 10 Absatz 3 SächsBestG bleiben unberührt.
- (2) Für jede Bestattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
a) bei Erdbestattung: Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalls (Sterbeurkunde),
b) bei Feuerbestattung: Bescheinigung über die Einäscherung.
- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Bestattungen werden von Montag bis Freitag
a) vom 01.04. bis 30.09. in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, Erdbestattungen von 08:00 bis 13:00 Uhr,
b) vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr, Erdbestattungen von 09:00 bis 11:00 Uhr.
vorgenommen. Wenn vom Gesundheitsamt gefordert, werden auch außerhalb der genannten Zeiten Bestattungen durchgeführt. Wird die Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen auszusetzen.
- (5) Das Einsenken der Urne oder des Sarges wird durch das jeweilige Bestattungsunternehmen vorgenommen. Ausnahmen legt die Friedhofsverwaltung fest.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Urnen und Überurnen müssen innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Dabei ist § 6 zu beachten.
- (2) Vor jeder Bestattung oder Beisetzung in eine bereits belegte Grabstelle ist die Grabbepflanzung vom Nutzungsberechtigten zu beräumen. Bei Unterlassung werden die Kosten für das Beräumen durch die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten auferlegt. Bei Erdbestattung in eine bereits belegte Doppelgrabstelle ist der Abbau von Grabmal und

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Grabeinfassung durch den Nutzungsberechtigten an eine Steinmetzfirma vor Öffnung der Grabstelle in Auftrag zu geben.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt
 - c) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren wurden oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind: 10 Jahre,
 - d) bei Verstorbenen nach Vollendung des 2. Lebensjahres: 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten sowie die Verantwortlichen im Sinne von § 10 Absatz 1 und 2 SächsBestG. Die Umbettung einer Leiche bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Dabei ist § 6 zu beachten.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen können, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Eine Ausbettung aus Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht gestattet.
- (7) Im Übrigen ist § 22 SächsBestG zu beachten.

Abschnitt IV - Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Stadt Bischofswerda. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Reihengrab ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a) Pflegereihengräber,
 - b) Einzel-Reihengräber,
 - c) Doppel-Wahlgrabstellen,

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

- d) Einzel-Wahlgrabstellen,
- e) Urnenwahlgrabstellen,
- f) Kindergrab bis 2 Jahre
- g) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung,
- h) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung,
- i) Doppelgrab im Hain 50 Jahre,
- j) Doppelgrab im Hain 100 Jahre,
- k) Familiengrabstellen (Grüfte, Hain),
- l) Anonymes Baumurnengrab im Hain (geplant ab 2025),
- m) Dauergrabpflege(*) („Garten der Erinnerung“) mit
 - i. Erdreihengrab,
 - ii. Partnerurnengrab bis 2 Urnen,
 - iii. Urnenreihengrab,
 - iv. Baumurnenreihengrab.

(*) Für diese Grabstellen ist vor der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Dauergrabpflegegesellschaft (vertreten durch die Gärtnerei Krauße GbR, Bautzener Straße 71a, 01877 Bischofswerda) bei der Friedhofsverwaltung vorzuweisen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Einzel-Reihengräber und Pflegereihengräber

- (1) Einzel-Reihengräber und Pflegereihengräber sind Grabstellen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jedem Einzel-Reihengrab darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grabanweisung.

§ 14

Wahlgrabstellen

- (1) Wahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie werden nur in den nach Friedhofsplan vorgesehenen Abteilungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann jährlich nachgelöst werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (3) Die Wahlgrabstellen werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen in einfacher Tiefe vergeben. In Wahlgrabstellen als Einzelgrabstelle dürfen ein Sarg und eine Urne oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, in Doppelwahlgräbern zwei Särge und zwei Urnen oder ein Sarg und drei Urnen oder nur vier Urnen.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstelle neu vergeben.
- (7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstellen die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstelle durch Umbettung frei geworden ist.

§ 15

Urnenwahlgrabstellen

- (1) Urnenwahlgrabstellen sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann jährlich nachgelöst werden. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Vorschriften für die Wahlgrabstellen gelten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstellen.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Grabstellen in Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschenstätten, an denen eine Ruhefrist von 20 Jahren besteht. Die Lage des Grabs wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung sind Aschenstätten ohne individuelle Kennzeichnung.
- (3) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung sind Aschenstätten mit der Namensnennung des Verstorbenen.

§ 17

Grüfte

Die Nutzungszeit wird nur verlängert, wenn eine Beerdigung oder Beisetzung erfolgen soll. Für Grüfte werden keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Öffnen und Schließen der Grüfte muss von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden.

§ 18

Abteilung „Hain“

- (1) Familiengrabstellen der Abteilung „Hain“ sind Grabstellen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 oder 100 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nur für eine erneute Nutzungszeit von 50 oder 100 Jahren nachgelöst werden. Das Nutzungsrecht ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (2) Die Vorschriften für die Wahlgrabstellen gelten entsprechend für Grabstellen im „Hain“.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

§ 19

Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstelle kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (Absatz 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in Anlehnung von § 10 Absatz 1 SächsBestG in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige über:
 - a) auf den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - f) auf die sonstigen Sorgeberechtigten,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf die Enkelkinder,
 - i) auf die sonstigen Verwandten bis zum 3. Grade.
- (5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung können mittels Gebührenbescheid geltend gemacht werden.

§ 20

Ehrengrabstellen

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstellen (einzelnen oder in geschlossenen Begräbnisstellen) obliegen der Stadtverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

Abschnitt V - Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstelle ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 23 und 30 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22

Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof Schmöllner Weg sind Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Abschnitt VI - Grabmale

§ 23

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Sicherheitsglas in Kombination mit den anderen zugelassenen Materialien oder Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Bleischriften und -ornamente sowie Bronzeschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff und Farben.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein.

§ 24

Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Der Abstand zwischen der normalen Friedhofsoberkante bis zum Einfassungsrand darf nur 0,08 m, gemessen an der höchsten Geländekante, betragen (ausgenommen Gelände mit starkem Gefälle).
- (2) Doppelgräber:
 - a) stehende Grabmale: max. 0,90 m Breite; max. 0,75 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
 - b) liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,40 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - c) Einfassung: 1,80 m x 1,80 m; max. 0,08 m Stärke.
- (3) Einzelgräber:
 - a) stehende Grabmale: max. 0,50 m Breite; max. 0,75 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
 - b) liegende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,35 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - c) Einfassung: 0,75 m x 1,80 m; max. 0,08 m Stärke.
- (4) Pflegereihengräber:
 - a) keine stehenden Grabmale zulässig,
 - b) liegende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,35 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - c) keine Einfassung zulässig.
- (5) Urnengräber:
 - a) stehende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,60 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
 - b) liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,50 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - c) Einfassung: 0,60 m x 1,00 m; max. 0,06 m Stärke.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

- (6) Kindergräber:
 - a) stehende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,60 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
 - b) liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,50 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - c) Einfassung: 0,60 m x 1,00 m; max. 0,06 m Stärke.
- (7) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Anbringen von Grabdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- und Wasserzufluhr ausschließen, unzulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch der Gestaltung sonstiger baulicher Anlagen zulassen, soweit sie es für vertretbar hält.
- (9) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden. Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen, insbesondere hinsichtlich Beschriftungen, obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Für den Hain ist eine freie Gestaltung der Grabstelle und der Einfassungen nach vorheriger Genehmigung gestattet.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vorher anzugeben mit der Erklärung, dass das Vorhaben dieser Satzung und den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Außerdem sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangabe sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen diese Satzung und der TA Grabmal geltend gemacht werden.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach der TA Grabmal in der jeweils aktuellen Fassung so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

§ 28

Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Vorhandene Gräfte sind so instand zu halten und zu ändern, dass die

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Die Friedhofsverwaltung kann einen gutachterlichen Nachweis zur Standsicherheit verlangen.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 29

Veränderung, Umtausch und Erneuerung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Einzel- Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Bischofswerda. Die Kosten der Grabräumung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Über die Art und Weise der Beräumung von Grüften hat sich der Nutzungsberechtigte mit der Friedhofsverwaltung zu verständigen.

Abschnitt VII - Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

- (1) Alle Grabstellen müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung mit Ausnahme von Absatz 9 ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Urnengrabstellen müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein. Erdgräber müssen spätestens 18 Monate nach der Beerdigung entsprechend der Gestaltungsvorschrift in der jeweiligen Abteilung hergerichtet sein.
- (4) Die Bepflanzung darf nicht höher als das stehende Grabmal sein.
- (5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstellen ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

- (6) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Bischofswerda über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (7) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Bestreuen der Grabfläche mit Kies, das mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- und Wasserzufuhr ausschließt, unzulässig.
- (8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstellen selbst herrichten und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (9) Die Pflege und Anlage der Urnengemeinschaftsanlagen und der Pflegereihengräber obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (10) In der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung ist das Ablegen bzw. Abstellen von Vasen, Steinen, Schmucksteinen, Figuren, Pflanzschalen, Schriftstücken, Kerzen etc. auf den Namensplatten verboten. Sollten dennoch Gegenstände auf den Platten abgelegt oder Einpflanzungen vorgenommen werden, werden diese von der Friedhofsverwaltung ersetzt entfernt. Bei der Beräumung übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für die entfernten Gegenstände.

§ 31

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 32

Vernachlässigung

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstellen auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Vor dem Entzug des Nutzungrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstelle unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Abschnitt VIII - Trauerfeiern

§ 33

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerfeierhalle bzw. Verabschiedungsraum), am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier werden von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen bestimmt.

Abschnitt IX - Gebühren

§ 34

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bischofswerda in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt X - Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstellen, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstellen richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstellen abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 36

Haftung

Die Stadt Bischofswerda haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Bischofswerda nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 den Friedhof betritt,
 2. entgegen § 5 Absatz 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe a den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen übersteigt oder durchbricht sowie Rasenflächen, Grabstellen und Grabeinfassungen betritt oder befährt,

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

4. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe b Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
5. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe c die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrräder befährt,
6. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe d Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstellen aufstellt,
7. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe e leere Konservendosen, Gläser und andere Gegenstände, außer Grabschmuck, auf der Grabstelle hinterlässt,
8. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe f Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
9. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe g Druckschriften verteilt,
10. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe h Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet,
11. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe i raucht, lärmst oder spielt,
12. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe j Tiere mitbringt,
13. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe k Ansprachen (Totengedenkfeiern) und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung hält,
14. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe l Bestattungen an Sonn- und Feiertagen durchführt,
15. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe m Arbeiten in der Nähe von Bestattungen ausführt.
16. entgegen § 6 Absatz 1 die Beauftragung von Dienstleistungserbringern nicht bei der Friedhofsverwaltung anzeigt,
17. entgegen § 6 Absatz 2 der Dienstleister fachlich nicht geeignete Personen einsetzt,
18. entgegen § 6 Absatz 6 Arbeiten außerhalb zugelassener Zeiten ausführt,
19. entgegen § 8 Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
20. entgegen § 24 die zulässige Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen missachtet,
21. entgegen § 26 als Verfügungs-, Nutzungsberechtigter oder sonst Verantwortlicher oder als Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
22. entgegen §§ 27 und 28 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht oder nicht rechtzeitig instand setzt oder in verkehrssicherem Zustand hält,
23. entgegen § 29 Absatz 1 aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Einzel-Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist,
24. entgegen § 30 Absatz 1 Grabstätten nicht instand hält,
25. entgegen § 30 Absatz 3 Urnengrabstellen oder Erdgräber nicht fristgerecht hergerichtet,
26. entgegen § 30 Absatz 4 die Bepflanzung höher als das stehende Grabmal wachsen lässt,
27. entgegen § 30 Absatz 5 Hecken als Grabeinfassung anpflanzt,
28. entgegen § 30 Absatz 7 Grabfläche mit mehr als 50% mit Kies bestreut,
29. entgegen § 30 Absatz 10 Gegenstände auf den Namensplatten der Urnengemeinschaftsanlage ablegt,
30. entgegen § 32 die Grabstelle nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 OWiG bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Verstößen bis höchstens 500 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 OWiG ist die Stadt Bischofswerda.
- (4) § 17 Absatz 4 OWiG, §§ 144 ff. GewO, § 23 SächsBestG in den jeweils geltenden Fassungen bleiben davon unberührt.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Bischofswerda und seiner Anlagen - Friedhofsbenutzungssatzung - vom 31.01.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 24.04.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in
Bischofswerda - Friedhofsgebührensatzung -**

Bischofswerda, am 25.04.2024

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.10.2023 (SächsGVBL S. 850) in Verbindung mit §§ 1, 2, 8a ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBL S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens besteht Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
 - c) sich gegenüber der Stadt Bischofswerda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) zur Bestattung verpflichtet ist oder
 - e) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Bischofswerda sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach der Anlage zu § 1 bemessen. Sollten sich für diese Leistungen weitere kostenpflichtige Amtshandlungen aus anderen Rechtsnormen (z. B. für Fällgenehmigungen) ergeben, werden diese auf den Gebührenschuldner umgelegt.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber vollbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig und sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage treten am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2024 nebst Anlage außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 24.04.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Bischofswerda - Friedhofgebührensatzung - Gebührenverzeichnis ab 01.05.2024

I. Nutzungszeiten an Gräbern

Grabart	Nutzungsrecht
Pflegereihengrab	20 Jahre
Einzel-Reihengrab	20 Jahre
Wahlgrab-Doppel	20 Jahre
Wahlgrab-Einzel	20 Jahre
Urnengrabwahlgrab	20 Jahre
Kindergrab bis 2 Jahre	10 Jahre
Urnengrab UGA ohne Namensnennung	20 Jahre
Urnengrab UGA mit Namensnennung	20 Jahre
Doppelgrab im Hain 50 Jahre	50 Jahre
Doppelgrab im Hain 100 Jahre	100 Jahre
Familiengruft (einfache Tiefe) nur noch jährliche Verlängerung	20 Jahre
Anonymes Baumurnengrab im Hain (geplant ab 2025)	20 Jahre
Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“, alle Arten) ⁽¹⁾	20 Jahre

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

II. Gebühren

Grabart	Unterteilung	Einheit	Gebühren
1. Grabnutzungsgebühren			
Pflegereihengrab		Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung, Friedhofsunterhaltung und Grabpflegekosten)	2.541,00 €
Einzel-Reihengrab		Einmalig für 20 Jahre	427,00 €
Kindergrab bis 2 Jahre		Einmalig für 10 Jahre	162,00 €
Wahlgrab	Doppel	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	1.511,00 € 76,00 €
	Einzel	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	757,00 € 38,00 €
Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)		Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	648,00 € 32,00 €
Urnengrab UGA	Ohne Name	Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung, Friedhofsunterhaltung und Grabpflegekosten)	1.318,00 €
	Mit Name	Einmalig für 20 Jahre(inklusive Grabnutzung, Beisetzung, Friedhofsunterhaltung, Grabpflegekosten und Zusatzkosten Namensplatte)	2.066,00 €
Doppelwahlgrab im Hain	50 Jahre	Einmalig pro m ² und 50 Jahre	856,00 €
Doppelwahlgrab im Hain (Verlängerung)		Einmalig pro m ² und Jahr	76,00 €
Familiengruft (einfache Tiefe) nur jährlich Verlängerung		Verlängerung pro m ² und Jahr (Maximale Verlängerung für Ruhefrist von 20 Jahren möglich)	155,00 €
Anonymes Baumurnengrab im Hain (ab 2025)	20 Jahre	Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung, Friedhofsunterhaltung und Grabpflegekosten)	1.206,00 €

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) ⁽¹⁾	Einzel-Reihengrab		427,00 €
	Partnerurnen wahlgrab (bis 2 Urnen)	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	654,00 € 33,00 €
	Urnengrab	Einmalig für 20 Jahre	308,00 €
	Baumurnengrab	Einmalig für 20 Jahre	256,00 €
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren			
Erdgrab Erdbestattung – verstorben ab vollendetem 2. Lebensjahr		448,00 €	
Erdgrab Kind Erdbestattung – verstorben bis vollendetem 2. Lebensjahr		224,00 €	
Urnengrab		179,00 €	
Anonymes Baumurnengrab im Hain		179,00 €	
Dauergrabpflege „Garten der Erinnerung“) ⁽¹⁾	Erdgrab	448,00 €	
	Urnengrab	179,00 €	
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr			
Alle Grabarten (maximale Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstätte mit mehreren Gräbern 132,00 € (entspricht 4 Gräbern))	pro Jahr ⁽²⁾	33,00 €	
4. Benutzungsgebühren der Bestattungseinrichtung (Feierhalle/Verabschiedungsraum)			
bei Benutzung der Feierhalle pro Feier		193,00 €	
bei Verabschiedung im Verabschiedungsraum		67,00 €	
5. Gebühr für die Grabmalentsorgung und Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhezeit – Verwaltungsgebühr bzw. besondere zusätzliche Leistung nach Stundensatz⁽⁴⁾			
Einzelgrab		75,00 €	
Reihengrab		75,00 €	
Urnengrab		50,00 €	
Kindergrab		50,00 €	
6. Gebühr für Umbettung⁽⁴⁾ – nach tatsächlichem Aufwand i.V.m. Bestattungsgebühren			
Umbettung innerhalb des Friedhofes			
Urnengrab		358,00 €	
Erdgrab Erwachsene		896,00 €	
Erdgrab Kind		448,00 €	
Umbettung nach/von außerhalb des städtischen Friedhofes ⁽³⁾			
Urnengrab		179,00 €	

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Erdgrab Erwachsene	448,00 €
Erdgrab Kind	224,00 €
7. Verwaltungsgebühren	
Grabmalgenehmigung	56,00 €
Zulassung gewerblicher Tätigkeit	pro Kalenderjahr
Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Satzung nicht besonders geregelt sind	pro angefangene halbe Stunde

- (1) Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) (*) Für diese Grabstellen ist vor der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Dauergrabpflegegesellschaft (vertreten durch die Gärtnerei Krause GbR, Bautzener Straße 71a, 01877 Bischofswerda) bei der Friedhofsverwaltung vorzuweisen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (2) Die Gebühr ist jährlich bis zum 30.06. zu zahlen, für das Kalenderjahr in dem die Bestattung vollzogen wurde, ist die volle Jahresgebühr zu entrichten. Für die Bestattung in einer UGA ist die Gebühr für die gesamte Ruhezeit sofort zu zahlen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag einmalig im Voraus für die gesamte Ruhezeit entrichtet werden. Dabei wird jährlich ein Inflationsaufschlag von 2 v.H. hinzugerechnet.
- (3) Zuzüglich Transportkosten in tatsächlicher Höhe.
- (4) Bei Doppelgräbern ist die jeweilige Gebühr für Einzelgräber zu verdoppeln.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien
Angelegenheiten - Kostensatzung -**

Bischofswerda, am 25.04.2024

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBL S. 870), § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBL S. 876) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (SächsGVBL S. 245) in der Sitzung vom 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt Bischofswerda erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzuordnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebenen oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

- (1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen oder sonstigen Anlage zu

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.
- (4) Tritt zukünftig die Steuerpflicht für bislang steuerfreie Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen ein, erhöht sich die Gebühr um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (5) Bei Rücknahme eines Antrags kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden. Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.

§ 4

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden und Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch dann als angefallen und werden als Auslagen erhoben, wenn der Stadt Bischofswerda aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen und Personen hierauf seinerseits keine Zahlungen zu leisten hat.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG entsteht der Anspruch mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltungsrechts.

§ 7

Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsVwKG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung nebst Anlage tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung – vom 26.04.2023 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung – vom 29.06.2023 außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 24.04.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Kostensatzung
Anlage Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis		
Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Begläubigungen (10. SächsKVZ, lfd. Nr. 1 Tarifstellen 1.1 - 1.3)	
1.1	von Unterschriften oder Handzeichen	10,00 €
1.2	einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.21	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 € je Seite, mindestens 10,00 €
1.22	Begläubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 € je Beglaubigung
1.3	alle in nicht von den Tarifstellen 1.1 und 1.2 erfassten Fälle	0,75 € je Seite mindestens 10,00 €
	Anmerkungen: 1. Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden. 2. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00 € 3. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ dienen sind kostenfrei.	
2.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,00 €
3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben (Steuer, Elternbeitrag, Elternanteil Schülerbeförderung) zur Vorlage bei Behörden	20,00 € pro Jahr
4.	Erteilung einer Bescheinigung zum Fällen von Bäumen	Kostenfrei
5.	Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder Flagge im Original	60,00 € - 125,00 €
6.	Bescheinigungen nach Investitionszulagengesetz	35,00 €
7.	Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen der Grundstückseigentümer auf Förderung im ländlichen Raum	35,00 €
8.	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Absatz 1 Nummer 6 SächsVwKG hinausgehen	40,00 €-100,00 €
9.	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	15,00 €
10.	Negativatteste	45,00 €
11.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	35,00 €
12.	Erlaubnisschein für Erdarbeiten bei Aufgrabung öffentlicher Flächen	65,00 €

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

13.	Vergabe von Hausnummern	45,00 €
14.	Sanierungsrechtliche Genehmigung	45,00 € - 100,00 €
15.	Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Absatz 1 TKG in Verbindung mit § 223 Absatz 4 TKG	78,00 €
16.	Stellungnahmen für andere Behörden	55,00 € - 100,00 €
17.	Erteilung einer Zufahrtsgenehmigung nach § 18 SächsStrG	80,00 €
18.	Einlagerung von Führerscheinen	25,00 €
19.	Bescheid über die Durchführung einer Brandverhütungsschau bzw. Nachschau	40,00 €
20.	Beratung und Betreuung im Rahmen der infrastrukturellen Wirtschaftsförderung	Kostenfrei
21.	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	38,00 €
22.	Ausnahmegenehmigung Parken	5,00 € zuzüglich zur Gebühr für die Dauer der Parkgenehmigung
23.	Ausstellen von Duplikaten für Bewohnerparkausweis	15,00 €
24.	nachträgliche Auflagen, Rücknahme, Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	45,00 €
25.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	150,00 € - 240,00 €
26.	Durchführung einer Ersatzvorannahme zum Zweck der Gefahrenabwehr	150,00 € - 250,00 €
27.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	45,00 €
28.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind	60,00 € - 110,00 €
29.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühe verbunden sind	60,00 € - 140,00 €
30.	Anfertigung von Bescheinigungen auf Veranlassung des Beteiligten für Behörden und andere Stellen	15,00 €
31.	Amtshandlungen, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Verwaltungsaufwand verbunden sind	45,00 €
32.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, sowie die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	45,00 € - 70,00 €

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

33.	Widerspruchentscheidungen nach § 73 Absatz 1 VwGO, § 8 SächsVwKG	175,00 € - 5.000,00 €
34.	Hinterlegungen	25,00 €
35.	Ausstellung einer Schulbescheinigung	kostenfrei
36.	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust	
36.1	eines Schülerausweises	12,00 €
36.2	eines Originalzeugnisses	22,00 €
36.3	eines Originalzeugnisses, die einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert (z. B. Zeugnis älter als 10 Jahre)	55,00 €
37.	Ausstellung einer besonderen Bescheinigung über die Durchschnittsnote eines Zeugnisses (Bei Bewerbungen für einen weiteren, im Sächs. Schulgesetz vorgesehenen Bildungsweg, wird keine Gebühr erhoben.)	6,00 €
38.	Gewerbeanmeldung	30,00 €
39.	Gewerbeummeldung	25,00 €
40.	Gewerbeabmeldung	22,00 €
41.	Ausstellen von Duplikaten für Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung	15,00 €
42.	Befreiung von der Ausweispflicht nach PAuswG	13,00 €
43.	Erhebung von Auslagen der Pass- und Meldebehörde im Außendienst Personalkosten je angefangen 1/4 Stunde Fahrtkosten je km	15,00 € 0,35 €
44.	Erhebung von Auslagen des Standesamtes für Eheschließungen im Barockschloss Rammendorf Personalkosten je angefangen 1/4 Stunde Fahrtkosten je Fahrt	15,00 € 20,00 €

Privatrechtlich erhoben werden

Nr.	Gegenstand	Kosten
1.	Rücktritt von Vorverträgen	85,00 €
2.	Aufbewahrung von Fundsachen	
2.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 100,00 €	5,00 €
2.2	bei Sachen bis zu einem Wert über 100,00 € bis 500,00 €	15,00 €
2.3	bei Sachen über einem Wert von 500,00 €	20,00 €
2.4	Bestätigungen Fundbüro für Versicherungen	8,50 €
2.5	Fundsachen Personenbezogene Dokumente	10,00 €

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

Schreibauslagen nach § 13 Absatz 5 SächsVwKG, Anlage 6

Tarifstelle	Gegenstand Schreibauslagen	Kosten
1.	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften / Ausfertigungen)	
1.1	in Papierform	
1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
1.1.1.1	in schwarz-weiß	
1.1.1.1.1	im Format DIN A4	0,50 € je Seite
1.1.1.1.2	im Format DIN A3	0,75 € je Seite
1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A3	1,00 € je Seite
1.1.1.2	in Farbe	
1.1.1.2.1	im Format DIN A4	1,00 € je Seite
1.1.1.2.2	im Format DIN A3	1,25 € je Seite
1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A3	1,50 € je Seite
1.1.2	für jede weitere Seite	
1.1.2.1	in schwarz-weiß	
1.1.2.1.1	im Format DIN A4	0,15 € je Seite
1.1.2.1.2	im Format DIN A3	0,25 € je Seite
1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A3	0,35 € je Seite
1.1.2.2	in Farbe	
1.1.2.2.1	im Format DIN A4	0,40 € je Seite
1.1.2.2.2	im Format DIN A3	0,50 € je Seite
1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A3	0,60 € je Seite
1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	
1.1.3.1	in schwarz-weiß	
1.1.3.1.1	im Format DIN A4	0,05 € je Seite
1.1.3.1.2	im Format DIN A3	0,10 € je Seite
1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A3	0,15 € je Seite
1.1.3.2	in Farbe	
1.1.3.2.1	im Format DIN A4	0,10 € je Seite
1.1.3.2.2	im Format DIN A3	0,15 € je Seite
1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A3	0,20 € je Seite
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
1.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind als Auslagen nach § 13 Absatz 1 SächsVwKG zu erheben.	
1.2	in elektronischer Form	
1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 € je Datei

Elektronisches Amtsblatt 022/2024 vom 25.04.2024

1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 1 für Vervielfältigungen in schwarz-weiß
1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird 5 je Datenträger	
2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach der Tarifstelle 1 können bis auf das Fünffache erhöht werden
3.	Bereitstellung gegenüber in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen, § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibauslagenfrei

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große